



Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Diethardt

am :	05.11.2020	Uhrzeit:	20.00 Uhr	Sitzungsort:	DGH, Diethardt
------	------------	----------	-----------	--------------	----------------

Der Gemeinderat :

Vorsitzende

Kerstin Reek - Berghäuser Ortsbürgermeisterin
 gew. Ratsmitglied

Beigeordnete

Dieter Schlemann 1. Beigeordneter gew. Ratsmitglied
Steffen Hanßke 2. Beigeordneter gew. Ratsmitglied

Mitglieder des Gemeinderates

Andreas Gerner
Michael Schmidt

Es fehlten: Sabine Bleichrodt; Dirk Stutzmann

Sonstige Anwesende: Erwin Lenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über die grundsätzliche Bereitschaft zur Beteiligung an einer Radwegeverbindung Nastätten-Vogtei-Heidenrod
3. Vorhaben des Kindergartenzweckverbandes Nastätten, Erweiterung der kommunalen Kindertagesstätte durch einen Neubau in Nastätten, Bericht aus der Sitzung vom 01.10.2020 des Kindergartenzweckverbandes durch Herrn Andreas Gerner
4. Beratung und Beschluss über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
5. Ergänzter Tagesordnungspunkt:
Diskussion und Beschlussfassung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Nastätten
(§67 Abs. 2 Gemeindeordnung)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung von Stand+orten für Faserkonzentration

7. Diskussion und Beschlussfassung zu den Vorschlägen „Verkehrsberuhigung in den Ortsteilen“
8. Sachstand des Konzeptes „Dorfautomat“
9. Haushaltsplan 2021
10. Termine und Verschiedenes
11. Einwohnerfragestunde

Nicht öffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheiten soweit vorliegen

Kerstin Reek-Berghäuser, Ortsbürgermeisterin

Zu der Sitzung wurden die Ratsmitglieder, Beigeordneten und der Bürgermeister der Gemeinde unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung eingeladen
am: 20.10.2020.

Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am 22.10.2020

Veröffentlichung in der Wochenzeitung „Blaues Ländchen aktuell“ erfolgte am 15.10.2020.

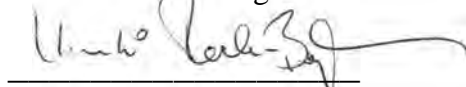
TOP 1	<p>Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit Durch die Vorsitzende wurde die Sitzung um 20:00 Uhr eröffnet und die Beschlußfähigkeit festgestellt.</p>
TOP 2	<p>Beratung und Beschlussfassung über die grundsätzliche Bereitschaft zur Beteiligung an einer Radwegeverbindung Nastätten-Vogtei-Heidenrod Das Projekt wurde von der Ortsbürgermeisterin vorgestellt und die grundsätzliche Bereitschaft zur Beteiligung durch die anwesenden Gemeinderatsmitglieder <u>einstimmig beschlossen</u>.</p>
TOP 3	<p>Vorhaben des Kindergartenzweckverbandes Nastätten, Erweiterung der kommunalen Kindertagesstätte durch einen Neubau in Nastätten, Bericht aus der Sitzung vom 01.10.2020 des Kindergartenzweckverbandes durch Herrn Andreas Gerner Andreas Gerner berichtete über die Sitzung des Kindergartenzweckverbandes, es ist ein Neubau einer Kindertagesstätte in Nastätten geplant, die veranschlagten Kosten belaufen sich auf ca. 2,1mio€, der Anteil an Hand des Verteilerschlüssels für die Gemeinden im Kindergartenzweckverband beträgt für Diethardt ca. 60.000€.</p>

<p>TOP 4</p>	<p>Beratung und Beschluss über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen</p> <p>Die Satzung (s. Anlage) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen wurde von der Ortsbürgermeisterin vorgelesen und der Neufassung wurde <u>einstimmig zugestimmt</u>.</p>
<p>TOP 5</p>	<p>Diskussion und Beschlussfassung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Nastätten (§67 Abs. 2 Gemeindeordnung)</p> <p>Die Unterlagen über das Ergebnis der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nastätten in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 02.07.2020 aktuellen und abschließenden Fassung wurden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und der Beschluss <u>einstimmig gefasst</u>.</p>
<p>TOP 6</p>	<p>Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung von Standorten für Faserkonzentration</p> <p>Die Ortsbürgermeisterin stellte die Planung „Faserkonzentrator Diethardt“ vor, als möglicher geeigneter Standort wurde neben dem Trafohäuschen am Spielplatz Bergstr. benannt und von den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern <u>einstimmig beschlossen</u>.</p>
<p>TOP 7</p>	<p>Diskussion und Beschlussfassung zu den Vorschlägen „Verkehrsberuhigung in den Ortsteilen“</p> <p>Das Konzept der Verkehrsberuhigung in den Ortsteilen wurde vorgestellt, durch die Gemeinde ist eine Umsetzung von „Tempo 30 - Zonen“ in den Nebenstraßen möglich. Eine Beschlussfassung der Umsetzung wurde bis zum Vorliegen von Angeboten für die Beschilderung vertagt.</p> <p>Für die Ortsdurchfahrt in Diethardt (ggf. Tempo 30 an der Engstelle und / oder Vorfahrtsregelung) steht noch eine Rückmeldung aus. In Münchenroth ist, nach der Ortsbesichtigung durch die Behörde, in der Durchfahrtsstraße keine Vorfahrtsregelung oder Anbringung eines Spiegels in der engen Kurve vorgesehen, die Einrichtung von Parkplätzen in der Straße „Am Rauschenberg“ ist auf Grund der verfügbaren Breite nicht möglich. Die Einrichtung einer Ersatz – Bushaltestelle in der Höhe der Einfahrt zum Rauschenberg ist angefragt, die behördliche Ab – und Zustimmung steht aus.</p>

TOP 8	<p>Sachstand des Konzeptes „Dorfautomat“</p> <p>Nach einem vor Ort Termin mit H. Neidhöfer und der Begutachtung möglicher Aufstellungsorte, wurde sich für den Platz links neben der Bushaltestelle entschieden, der Platz ist trotz Bäume ausreichend.</p> <p>Die Baugenehmigung wird seitens Ortsgemeinde eingeholt, das Angebot wurde seitens Anbieter nochmals verbessert, für die Ortsgemeinde fallen lediglich noch die Stromkosten an.</p>
TOP 9	<p>Haushaltsplan 2021</p> <p>In den Haushaltsplan 2021 sollen u.a. Kosten für den Bau einer Boulebahn (Materialbedarf ca. 1000€, Bau in Eigenleistung); neue Bänke ca. 1000€; Bau neue Kindertagesstätte in Nastätten (Bedarf noch in Klärung); Instandsetzung Kanal an der Bushaltestelle (Einholung Kostenvoranschlag); Rückschnitt Waldränder (ebenfalls Einholung Kostenvoranschlag); weitere Vorschläge werden kurzfristig noch gesammelt.</p>
TOP 10	<p>Termine und Verschiedenes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Terminabstimmung Haushaltsprüfung 2019 (Prüfer) • Anfrage zum Mobilfunkausbau, keine konkrete Planung aktuell • Waldbegehung findet nicht statt • Einvernehmen für die Kriegsgräberpflege 100€ von der Gemeinde zu spenden, da die Sammlungen von Haus zu Haus in diesem Jahr wegen der akt. Situation nicht durchführbar ist
TOP 11	<p>Einwohnerfragestunde</p> <p>Erwin: Nachfrage zu Tempo 30 Regelung; Befahrung der Brücken und Wege durch Müllabfuhr / Parksituation</p>

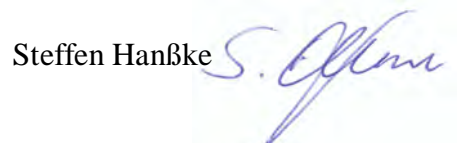
Damit ist um 21:30 Uhr die Gesamttagesordnung erledigt und die Vorsitzende schließt die Sitzung.

Kerstin Reek – Berghäuser



Vorsitzende

Steffen Hanßke



Schriftführer 05.11.2020

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)

der Gemeinde Diethardt

vom 05.11.2020

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde erhebt Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen der §§ 127 ff des Baugesetzbuches und dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, und Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke

- a) bis zu 2 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
- b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind.
- c) mit mehr als 4 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind.

2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, und Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,

3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,

4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,

5. Parkflächen,

a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1,2 und 4 sind bis zu einer zusätzlichen Breite von 6 m,

b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,

a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendepfad, so vergrößern sich die in Absatz 1 Nr. 1,2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um die Hälfte, mindestens um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksteil dem Innenbereich (§34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit entsprechend anzuwenden.

(3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach Absatz 5 oder Absatz 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die

höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe geteilt durch 2,8. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis d) entsprechend.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die nach Absatz 5 erforderlichen Festsetzungen enthält, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gemäß Absatz 5 c) geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, und Kongress- und Hafengebiet;

b) bei Grundstücken in anderen als der unter a) bezeichneten Gebiete, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell, oder in vergleichbarer Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossfläche zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

(8) Absatz 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6

Eckgrundstücksvergünstigung

(1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von zwei gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen. Für Grundstücke, die durch mehr als zwei solcher gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen erschlossen werden, wird die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 durch die Anzahl der Erschließungsanlagen geteilt.

(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,

a) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,

b) für die Fläche der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung und
3. selbständige Teile der Erschließungsanlage wie
 - a) Fahrbahn,
 - b) Radweg,
 - c) Gehwege,

- d) Parkflächen,
- e) Grünanlagen,
- f) Mischflächen,
- g) Entwässerungseinrichtungen sowie,
- h) Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i.S.v. Nr. 3f) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 a) - e) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. In Einzelfällen kann die Gemeinde bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und / oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.

(2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, selbständige und unselbständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen oder aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
- b) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
- c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß b) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10
Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.
Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 06.04.1990 sowie die Änderung vom 07.05.2001 außer Kraft.

Diethardt, den 5. 11. 2020



Ortsbürgermeisterin

Vermerk

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 5.11.2020 beschlossen.
2. Diese Satzung wurde am _____ der Kreisverwaltung gemäß § 24 Abs. 2 GemO vorgelegt. Die Aufsichtsbehörde hat durch Schreiben vom _____ keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert.
3. Die Satzung wurde am _____ durch die Ortsbürgermeisterin unterschrieben und gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am _____ in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an
 - X Kreisverwaltung
 - X Ortsgemeinde
 - X Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

i.A.

Michel